

# Hygienekonzept

Zu Ihrer und unserer Sicherheit haben wir die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 14. August 2021 wie folgt umgesetzt:

## **Vor der Messe:**

Alle Personen müssen entweder die 3G-Regeln (geimpft, genesen oder getestet) oder, der eventuell neuen Verordnung angepasst, die 2G-Regeln (geimpft oder genesen) erfüllen – sowie eine medizinische Maske tragen. Die entsprechenden Nachweise halten Sie bitte zur Überprüfung am Einlass bereit. Den Nachweis eines negativen Testergebnisses (Antigen-Schnelltest max. 24h alt genügt) erhalten Sie von einer zugelassenen Teststation. Ein Antigen-Schnelltest direkt vor dem Messegelände ist während der Jobs for Future vom 23.09 – 25.09.2021 von 08.30 – 15.00 Uhr möglich.

SchülerInnen brauchen keinen Testnachweis, da sie in ihren Schulen regelmäßig getestet werden, jedoch ggf. ihren Schülerschein.

Tagesaktuell sind alle Vorgaben unter [www.jobsforfuture-vs.de](http://www.jobsforfuture-vs.de) nachzulesen.

## **Auf dem Gelände:**

Alle Personen sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen.

Standeinteilung, Gangbreiten, Bestuhlungspläne, Besucherleitsysteme und Bodenmarkierungen sorgen dafür, dass Sie den Mindestabstand von 1,5 m einhalten können.

Wir belüften unsere Hallen kontinuierlich mit unseren Belüftungsanlagen. Fenster, Türen und Tore werden regelmäßig geöffnet.

Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig gereinigt. Handdesinfektionsmittelpender sind in ausreichender Menge vorhanden. Innerhalb der Messestände achten die Aussteller auf die Desinfektion häufig berührter Oberflächen.

## **Was geschieht mit den Daten?**

Das Online-System „Smart Capture“ erfasst von allen Teilnehmenden die Vor- und Nachnamen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Die Daten werden vier Wochen lang aufbewahrt und anschließend vollständig gelöscht. Es wird gewährleistet, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Auf Verlangen werden die Daten den zuständigen Behörden übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

### **Wer darf nicht aufs Gelände?**

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen sowie Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, sind vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen.

Ebenso wird Personen, die das Tragen einer Maske und die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, der Zutritt zum Gelände verwehrt.

### **Gastronomie und Arbeitsschutz**

Das gastronomische Angebot und die Ausgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr richten sich nach den geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung.

Veranstalter und Aussteller verpflichten sich, ihre Beschäftigten gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 zu unterweisen und umfassend zu informieren, insbesondere mit Hinweis auf bedingte Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.

Stand 31.08.2021, Änderungen vorbehalten